

Änderungsantrag

Hannover, den 10.11.2020

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7573

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/7839

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf anstelle der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport in folgender Fassung beschließen:

„Gesetz über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar, sowie zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Artikel 1

Gesetz

über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge
und der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar

§ 1

¹Der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinden Hahausen und Wallmoden sowie die Stadt Langelsheim werden vereinigt, indem der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinden Hahausen und Wallmoden in die Stadt Langelsheim eingegliedert werden. ²Zugleich werden der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinden Hahausen und Wallmoden sowie die Samtgemeinde Lutter am Barenberge aufgelöst.

§ 2

(1) Die Stadt Langelsheim ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Fleckens Lutter am Barenberge, der bisherigen Gemeinden Hahausen und Wallmoden sowie der bisherigen Samtgemeinde Lutter am Barenberge.

(2) ¹Soweit die in § 1 Satz 1 genannten Gemeinden und die Samtgemeinde Lutter am Barenberge in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden und das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Lutter am Barenberge in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Stadt Langelsheim fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2023. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Langelsheim in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Langelsheim gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf den Gebieten des bisherigen Fleckens Lutter am Barenberge und der bisherigen Gemeinden Hahausen und Wallmoden. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Langelsheim, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer der bisherigen Gemeinden oder der bisherigen Samtgemeinde gilt oder eine Einrichtung einer der bisherigen Gemeinden oder der bisherigen Samtgemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft, gilt fort, bis es aufgehoben oder geändert wird.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. ²Die an dem in Satz 1 genannten Tag stattfindenden kommunalen Wahlen sind in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern des Rates der Stadt Langelsheim und den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Lutter am Barenberge zusammensetzt, die diesen Vertretungen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ⁴Das Gremium wird zu seiner ersten Sitzung von der Kommunalaufsichtsbehörde einberufen. ⁵Die Tagesordnung für diese Sitzung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Langelsheim und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Lutter am Barenberge auf; sie wird mit der Einladung versandt und ist mit Angabe der Zeit und des Ortes der Sitzung von der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde führt in dieser Sitzung den Vorsitz, bis das Gremium aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat. ⁷Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁸Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Stadt Langelsheim und die Samtgemeinde Lutter am Barenberge machen jeweils die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Kommunen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(4) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 7 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 5

Nummer 58 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), erhält folgende Fassung:

,58. Amtsgericht Seesen

Gebiet der Gemeinden Langelsheim und Seesen.⁴

Artikel 2

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (§ 9) aufgrund einer Beitragsordnung Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit ihr zu diesem Zweck keine staatlichen Zuschüsse gewährt werden und auch sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.“
 - b) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die von den Kammermitgliedern gezahlten Beiträge für die Beitragsjahre 2018 und 2019 werden diesen erstattet. ⁴Das Land stellt der Kammer die hierfür benötigten Mittel im Jahr 2020 zweckgebunden zur Verfügung. ⁵Die Kammer veranlasst unverzüglich die Rückzahlung an die Kammermitglieder.“
2. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ‚der Rechtsaufsicht und bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht‘ durch die Worte ‚bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben und bei der Verwendung staatlicher Zuschüsse der Fachaufsicht, im Übrigen der Rechtsaufsicht‘ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 §§ 1 bis 3 und 5 am 1. November 2021 in Kraft.“

Begründung

Artikel 1 und 3 der vorstehenden Fassung des Gesetzes entsprechen der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Lediglich die Regelung über das Inkrafttreten, die in der Beschlussempfehlung in § 6 des jetzt hier in Artikel 1 vorgesehenen Gesetzes enthalten war, ist - redaktionell angepasst - in Artikel 3 überführt worden.

Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 1 entsprechen Artikel 2/1 und Artikel 3 der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen zur Änderung der Verträge zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen (Drs. 18/7506) in der Drs. 18/7838. Die in der dortigen Beschlussempfehlung vorgesehenen Regelungen zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege sollen nunmehr anstelle des vorgenannten Gesetzentwurfs diesem Gesetzentwurf angefügt werden.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer